

**Lärmaktionsplan gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz
des Flecken Salzhemmendorf vom 13.06.2024**



Salzhemmendorf

...natürlich & aktiv!

Der vorliegende Lärmaktionsplan (LAP) ist eine

erstmalige Aufstellung eines Lärmaktionsplans

Fortschreibung / Überarbeitung des Lärmaktionsplans vom 26.09.2019

Falls es sich um die Überprüfung eines bereits verabschiedeten Lärmaktionsplans handelt:
Ergebnis der Überprüfung des Aktionsplans vom 26.09.2019

Inhalt

1	Allgemeine Angaben	2
2	Bewertung der Ist-Situation	5
3	Maßnahmenplanung	7
4	Mitwirkung der Öffentlichkeit	8
5	Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan	10
6	Evaluierung des Aktionsplans	11
7	Inkrafttreten des Aktionsplans	12

Anlagen:

Anlage 1	Tabelle der geschätzten Betroffenheiten des Nds. Umweltministeriums
Anlage 2	Lärmkarte M 1:25.000 L_den der B1 im Gemeindegebiet
Anlage 3	Lärmkarte M 1:25.000 L_night der B1 im Gemeindegebiet
Anlage 4	Lärmkarte M 1:5.000 L_den Hemmendorf
Anlage 5	Lärmkarte M 1:5.000 L_night Hemmendorf
Anlage 6	Lärmkarte M 1:5.000 L_den Oldendorf und Benstorf
Anlage 7	Lärmkarte M 1:5.000 L_night Oldendorf und Benstorf
Anlage 8	Nationale Grenz-, Auslöse- und Orientierungswerte

1 Allgemeine Angaben

1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Name der Stadt/Gemeinde:	Salzhemmendorf
Amtlicher Gemeindeschlüssel:	03252008
Vollständiger Name der Behörde:	Flecken Salzhemmendorf
Straße:	Hauptstraße
Hausnummer:	2
PLZ:	31020
Ort:	Salzhemmendorf
E-Mail (<i>freiwillige Angabe</i>):	info@salzhemmendorf.de
Internet-Adresse (<i>freiwillige Angabe</i>):	www.salzhemmendorf.de

1.2 Beschreibung der Gemeinde, sowie der Hauptverkehrsstraßen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird

Der Flecken Salzhemmendorf liegt innerhalb des Leineberglands im niedersächsischen Landkreis Hameln-Pyrmont und besteht aus elf Ortsteilen (Ahrenfeld, Benstorf, Hemmendorf, Lauenstein, Levedagsen, Ockensen, Oldendorf, Osterwald, Salzhemmendorf, Thüste und Wallensen).

Der Flecken hat eine Flächengröße von 94,39 km² und besitzt insgesamt 9.503 Einwohner (Stand 31.12.2022). Die Umgebung ist ländlich geprägt. Das Gebiet liegt innerhalb des Leineberglands im Ostteil des Naturparks Weserbergland Schaumburg-Hameln. Es wird durch die Höhenzüge Ith im Westen, den Osterwald im Norden und den Thüster Berg im Osten eingefasst und vom südwestlichen Leine-Zufluss Saale durchquert.

Durch das Gemeindegebiet verläuft eine Hauptverkehrsstraße im Sinne des § 47b BImSchG mit einem Verkehrsaufkommen von über drei Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr (entspricht einer durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke (DTV) von ca. 8.200 Kfz/24h). Hierbei handelt es sich um die B1, die von West nach Ost durch die Ortsteile Hemmendorf,

Oldendorf und Benstorf verläuft. Der DTV beträgt hier 8.800 Kfz/24h mit einem Schwerverkehrsanteil von 800 Kfz/24h.

Für diesen Bereich der B1 wurden aktuelle Lärmkarten auf der Basis der Lärmkartierungsverordnung (34. Bundes-Immissionsschutzverordnung) vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz herausgegeben (siehe Anlage).

1.3 Rechtlicher Hintergrund

Die Gemeinden sind nach § 47d des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) verpflichtet, Lärmaktionspläne (LAPs) aufzustellen. Lärmaktionspläne sind Instrumente zur Regelung von Lärmproblemen und Lärmauswirkungen für die Umgebung von Hauptverkehrswegen und Hauptflughäfen sowie Ballungsräumen.

Die Aktionsplanung erfolgt auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG und deren nationaler Umsetzung in §§ 47 a-f BImSchG sowie der Verordnung über die Lärmkartierung - 34.BImSchV.

Die Grundlage von Lärmaktionsplänen bilden Lärmkarten, die gemäß § 47c BImSchG erstellt werden. Sie erfassen bestimmte Lärmquellen in dem betrachteten Gebiet, welche Lärmbelastungen von ihnen ausgehen und wie viele Menschen davon betroffen sind, und machen damit die Lärmprobleme und negative Lärmauswirkungen sichtbar.

Die für die Aufstellung von Lärmaktionsplänen zuständigen Behörden ergeben sich aus § 47e BImSchG. Demnach sind die jeweiligen Gemeinden zuständig für die Aufstellung von Lärmaktionsplänen für Orte in der Nähe von

- Hauptverkehrsstraßen (Straßen > 8.200 Fahrzeuge/Tag),
- nichtbundeseigenen Haupteisenbahnstrecken und
- Großflughäfen

sowie für Ballungsräume, soweit nach Landesrecht keine abweichenden Zuständigkeiten geregelt wurden.

Besonderheiten ergeben sich für die Haupteisenbahnstrecken. Für die Aufstellung eines bundesweiten Lärmaktionsplanes für die Haupteisenbahnstrecken des Bundes mit

Maßnahmen in Bundeshoheit ist entsprechend § 47e Absatz 4 BImSchG das Eisenbahn-Bundesamt innerhalb und außerhalb der Ballungsräume zuständig.

In dem vorliegenden LAP wird somit, wie auch bereits im letzten LAP aus dem Jahr 2019, nur die Hauptverkehrsstraße Bundesstraße 1 behandelt.

1.4 Geltende Lärmgrenzwerte

Weder die EU-Umgebungslärmrichtlinie, noch die entsprechende Umsetzung in nationales Recht, haben konkrete Werte benannt, ab welchem Belastungsgrenzwert weitergehende Lärmschutzmaßnahmen erforderlich sind. Die EU-Kommission hat aber klargestellt, dass für alle Gebiete, die in der Lärmkartierung erfasst wurden, Lärmaktionspläne aufzustellen sind. Dies gilt auch für die hier zu berücksichtigende Bundesstraße 1 im Gebiet des Flecken Salzhemmendorf.

Für die Lärmkarten im Rahmen der Umgebungslärmrichtlinie werden die Lärmindizes L_{DEN} (Day, Evening, Night) und L_{Night} berechnet. Der L_{DEN} ist ein gewichteter Mittelwert, der 12 Tagesstunden (von 6 Uhr bis 18 Uhr), 4 Abendstunden (von 18 Uhr bis 22 Uhr) und 8 Nachtstunden (von 22 Uhr bis 6 Uhr) umfasst. Dabei werden die Abendstunden mit +5 dB(A) und die Nachtstunden mit +10 dB(A) beaufschlagt, um die verstärkte abendliche und nächtliche Lärmsensibilität zu berücksichtigen. Der L_{Night} betrifft nur die 8 Nachtstunden.

Durch die zwischenzeitlich erfolgte europäische Harmonisierung der Berechnungsverfahren für den Umgebungslärm (CNOSSOS-EU), sowie Änderungen in der EU-Umgebungslärmrichtlinie und der Verordnung über die Lärmkartierung (34. BImSchV), ergeben sich gewisse Änderungen gegenüber dem letzten LAP aus dem Jahr 2019. Weiterhin wurden in den aktuellen Berechnungen auch die neueren Verkehrsstärken berücksichtigt. Durch diese Änderungen im Ermittlungsverfahren werden jedoch gegenüber dem LAP 2019 keine zusätzlichen Straßenabschnitte im Bereich des Flecken Salzhemmendorf betroffen. Auch die Zuständigkeit der Umsetzung von möglichen Lärmschutzmaßnahmen liegt weiterhin beim jeweiligen Baulastträger, hier der Bund (Bundfernstraßenverwaltung) und das Land Niedersachsen (NLStBV). Die von den zuständigen Stellen dabei zu berücksichtigenden nationalen Grenz-, Auslöse- und Orientierungswerte sind in der Anlage 8 aufgelistet. Als Berechnungsverfahren ist dabei zur Ermittlung des Straßenverkehrslärms auch das in der Bundesrepublik Deutschland maßgebende Ermittlungsverfahren nach RLS-19 (Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen – Ausgabe 2019) anzuwenden, bzw. für die Beurteilung nach der Lärmschutz-Richtlinien-StV noch das ältere Berechnungsverfahren nach RLS-90 (Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen – Ausgabe 1990).

2 Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Neben den Lärmkarten wurden auch Angaben zu lärmbelasteten Menschen, Wohnungen, Schulen und Krankenhäusern ermittelt, sowie die geschätzte Zahl der gesundheitsschädlichen Auswirkungen und Belästigungen. Entsprechend § 4 Absatz 4 Nummer 9 der 34. BImSchV sind zusammen mit den Lärmkarten tabellarische Angaben zu veröffentlichen über

- die geschätzte Zahl der Fälle ischämischer Herzkrankheiten¹,
- die geschätzte Zahl der Fälle starker Belästigung und
- die geschätzte Zahl der Fälle starker Schlafstörung.

Die Ermittlung erfolgt entsprechend Anhang III der Umgebungslärmrichtlinie auf der Basis der dort enthaltenen Expositions-Wirkungs-Beziehungen getrennt für jede Lärmquellenart. Diese Beziehungen basieren auf epidemiologischen Studien, die die WHO im Rahmen der „Leitlinien für Umgebungslärm für die Europäische Region“ veröffentlichte.

Die gesundheitlichen Endpunkte „starke Belästigung“ und „starke Schlafstörung“ werden hier für Straßenverkehrslärm angegeben.

Alle ermittelten Daten sind als Anlage 1 angefügt. Nachfolgend eine Auflistung der Anzahl der Personen, die ...

... einer Lärmbelastung ab 55 dB(A) bis 59 dB(A) L_{DEN} durch Lärm von Hauptverkehrsstraßen ausgesetzt sind:

200

... einer Lärmbelastung ab 60 dB(A) bis 64 dB(A) L_{DEN} durch Lärm von Hauptverkehrsstraßen ausgesetzt sind:

100

... einer Lärmbelastung ab 65 dB(A) bis 69 dB(A) L_{DEN} durch Lärm von Hauptverkehrsstraßen ausgesetzt sind:

200

¹ Krankheiten, die durch das Versagen des Herzens aus verschiedenen Gründen verursacht werden

... einer Lärmbelastung ab 70 dB(A) bis 74 dB(A) L_{DEN} durch Lärm von Hauptverkehrsstraßen ausgesetzt sind:

200

... einer Lärmbelastung ≥ 75 dB(A) L_{DEN} durch Lärm von Hauptverkehrsstraßen ausgesetzt sind:

0

... einer Lärmbelastung ab 50 dB(A) bis 54 dB(A) L_{Night} durch Lärm von Hauptverkehrsstraßen ausgesetzt sind:

100

... einer Lärmbelastung ab 55 dB(A) bis 59 dB(A) L_{Night} durch Lärm von Hauptverkehrsstraßen ausgesetzt sind:

200

... einer Lärmbelastung ab 60 dB(A) bis 64 dB(A) L_{Night} durch Lärm von Hauptverkehrsstraßen ausgesetzt sind:

200

... einer Lärmbelastung ≥ 65 dB(A) L_{Night} durch Lärm von Hauptverkehrsstraßen ausgesetzt sind:

0

2.2 Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen, die Verkehrslärm ausgesetzt sind

Bestandteile der Lärmkarten sind neben den Angaben zu lärmbelasteten Menschen, Wohnungen, Schulen und Krankenhäusern auch die **geschätzte Zahl** der gesundheitsschädlichen Auswirkungen und Belästigungen. Entsprechend § 4 Absatz 4 Nummer 9 der 34. BImSchV sind zusammen mit den Lärmkarten tabellarische Angaben zu veröffentlichen über

- die geschätzte Zahl der Fälle ischämischer Herzkrankheiten,
- die geschätzte Zahl der Fälle starker Belästigung und
- die geschätzte Zahl der Fälle starker Schlafstörung.

Die Ermittlung erfolgt entsprechend Anhang III der Umgebungslärmrichtlinie auf der Basis der dort enthaltenen Expositions-Wirkungs-Beziehungen getrennt für jede Lärmquellenart. Diese Beziehungen basieren auf epidemiologischen Studien, die die WHO im Rahmen der „Leitlinien für Umgebungslärm für die Europäische Region“ veröffentlichte.

Die vom Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz im Zusammenhang mit der Lärmbelastung auf der Basis der Lärmkartierungsverordnung ermittelten Werte sind in Anlage 1 aufgeführt. Es werden folgende Werte genannt:

- geschätzte Zahl der Fälle starker Belästigung 153 Fälle
- geschätzte Zahl der Fälle starker Schlafstörung 39 Fälle
- geschätzte Zahl der Fälle ischämischer Herzkrankheiten 0 Fälle

Da es sich hierbei um geschätzte Werte handelt, können genauere Untersuchungen durch den jeweiligen Baulastträger gefordert werden.

2.3 In der Gemeinde vorhandene Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen

Auf der Grundlage der Lärmkartierung des Landes Niedersachsen wurden im Bereich des Flecken Salzhemmendorf weiterhin hohe Belastungen für die Anwohner an der Hauptverkehrsstraße B 1 festgestellt. Teilweise liegen die aktuell vom Land Niedersachsen veröffentlichten Werte über den Werten des letzten LAP aus dem Jahr 2019. Daher wird der Baulastträger der B 1 aufgefordert die in diesen Ortslagen aktuell vorhandene Lärmsituation noch einmal genauer zu untersuchen und auf der Basis der nationalen Rechtslage weitergehende Lärmschutzmaßnahmen durchzuführen.

3 Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

An der Bundesstraße 1 wurden von der Straßenbauverwaltung bereits Lärmsanierungsmaßnahmen an einigen Gebäuden durchgeführt. Zwischenzeitlich wurden jedoch die Auslösewerte der Lärmsanierung an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes abgesenkt. Ferner wurde seit der letzten Lärmsanierungsmaßnahme der Straßenbauverwaltung auch das nationale Berechnungsverfahren von der RLS-90 auf die RLS-19 (Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen – Ausgabe 2019) aktualisiert. Auch wenn sich die Verkehrsstärken in diesem Abschnitt der B 1 gegenüber den schalltechnischen Untersuchungen zum letzten LAP 2019 nicht gravierend verändert haben, ist aus diesen Gründen eine erneute Überprüfung von möglichen Lärmschutzmaßnahmen erforderlich.

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre (einschließlich der Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete)

Geplante Maßnahmen zur Lärminderung an Hauptverkehrsstraßen:

Der Baulastträger wird aufgefordert Maßnahmen zur Reduzierung der Lärmsituation im Rahmen der nationalen Vorgaben durchzuführen. Insbesondere wird in den Ortsdurchfahrten Hemmendorf, Benstorf und Oldendorf eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h gefordert.

Geplante Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete²:

Aktuell sind Festsetzungen von ruhigen Gebieten nicht geplant.

3.3 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm

Gibt es eine langfristige Strategie?

nein

3.4 Schutz ruhiger Gebiete

Die Festsetzung von ruhigen Gebieten ist derzeit nicht vorgesehen.

4 Mitwirkung der Öffentlichkeit

²Beispiele für ruhige Gebiete: großflächige Parks, Grünflächen, geschützte Bereiche nach Naturschutzrecht usw.

4.1 Zeitraum der Öffentlichkeitsbeteiligung

Von:

05.04.2024

Bis:

06.05.2024

4.2 Art der öffentlichen Mitwirkung

Beteiligung der Öffentlichkeit, Bekanntmachung über die Presse, das Internet und Aushang

4.3 Art der Interessenträger, die an der öffentlichen Konsultation teilgenommen haben (*freiwillige Angabe*)

2 Träger öffentlicher Belange

Anzahl der Personen, die an der öffentlichen Konsultation teilgenommen haben (*freiwillige Angabe*):

4.4 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

Angabe, ob im Laufe der öffentlichen Konsultation Stellungnahmen eingegangen sind:

ja

Angabe, ob die während der öffentlichen Konsultation eingegangenen Stellungnahmen in den LAP aufgenommen wurden:

nein

Angabe, ob der LAP nach der öffentlichen Konsultation überarbeitet wurde:

nein

Erläuterung, wie der Lärmaktionsplan nach der öffentlichen Konsultation überarbeitet wurde:

4.5 Dokumentation

Inhaltliche Zusammenfassung der öffentlichen Konsultation (Protokoll):

Die Öffentlichkeit wurde aufgefordert (Bekanntmachung in der Presse), eine Stellungnahme abzugeben. Die Unterlagen konnten in der Verwaltung und im Internet für einen Monat eingesehen werden. Gleichzeitig erfolgte auch eine Behördenbeteiligung. Von 2 Behörden sind Stellungnahmen eingegangen. Aus der Bevölkerung erfolgten keine Rückmeldungen.

Link zur Webseite mit Dokumenten der öffentlichen Konsultation (*freiwillige Angabe*):

5 Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan

Geschätzte Gesamtkosten (für die Aufstellung) des Aktionsplans (ohne Maßnahmenumsetzung) (*freiwillige Angabe*):

Erfolgt durch den Baulastträger

Geschätztes Kosten-Nutzen-Verhältnis der im Aktionsplan beschriebenen Maßnahmen (*freiwillige Angabe*):

Erfolgt durch den Baulastträger

6 Evaluierung des Aktionsplans

6.1 Überprüfung der Umsetzung

Angabe, ob Regelungen für die Überprüfung der Umsetzung des Lärmaktionsplans vorgesehen sind

ja

Wenn ja: Erläuterung der geplanten Regelungen für die Überprüfung der Umsetzung des Lärmaktionsplans (*freiwillige Angabe*)

Mit dem Baulastträger erfolgt ein Austausch über die vorgesehenen Maßnahmen.

6.2 Überprüfung der Wirksamkeit

Angabe, ob Regelungen für die Überprüfung der Wirksamkeit des Lärmaktionsplans vorgesehen sind

nein

Geplante Regelungen für die Überprüfung der Wirksamkeit des Lärmaktionsplans (*freiwillige Angabe*)

Erfolgt durch den Baulastträger

7 Inkrafttreten des Aktionsplans

7.1 Der Lärmaktionsplan ist in Kraft getreten

am: 13.06.2024

7.2 Datum des voraussichtlichen Abschlusses der Umsetzung des Lärmaktionsplans (*freiwillige Angabe*)

zum:

7.3 Link zum Aktionsplan im Internet

www.salzhemmendorf.de

Salzhemmendorf, den 14.06.2024

Flecken Salzhemmendorf
Der Bürgermeister

P o m m e r e n i n g

Tabellarische Angaben der Lärmkarten - Straßenlärm

4. Runde der EU-Lärmkartierung

Stand: 15.06.2023

Salzhemmendorf, Flecken

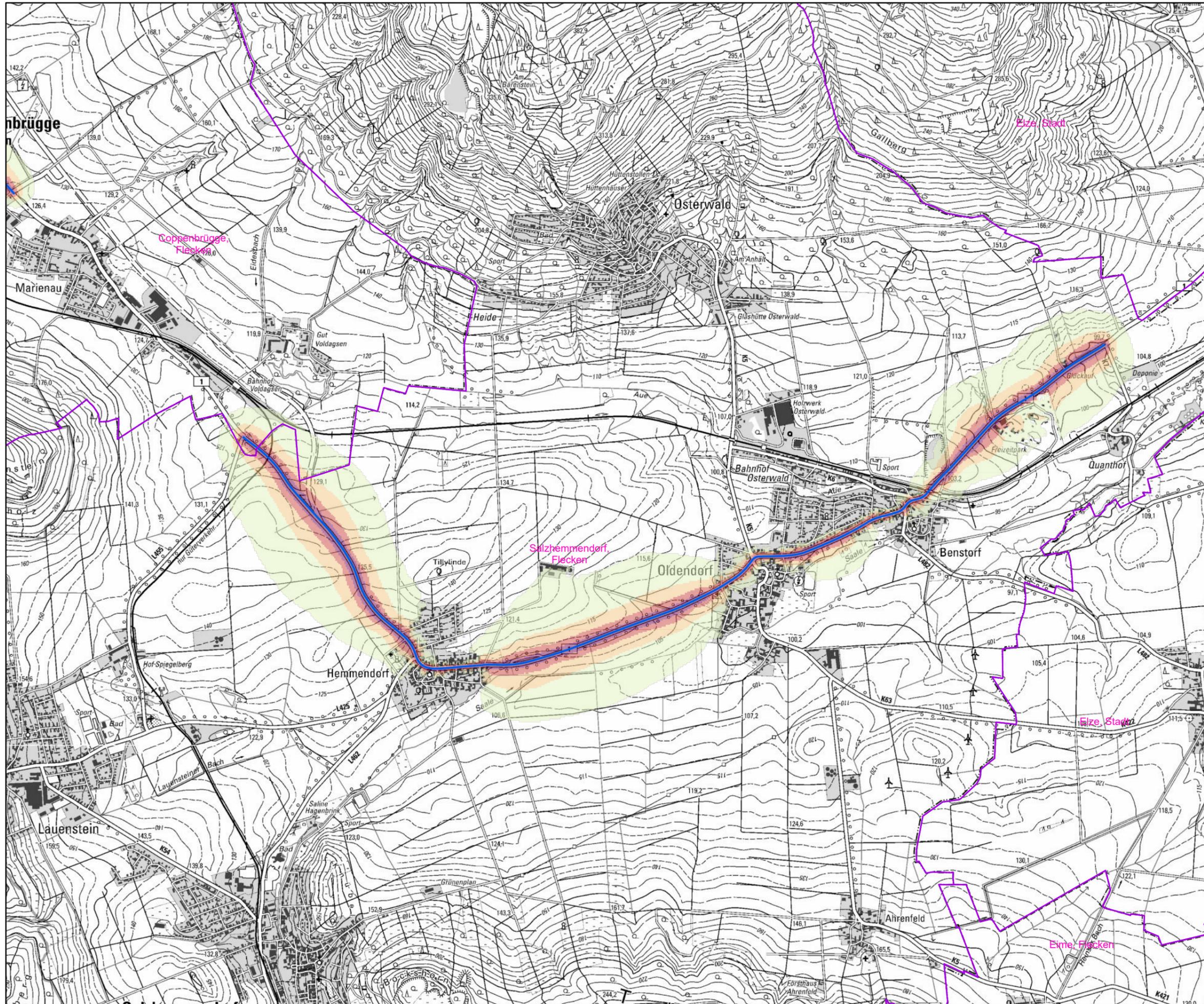
Gemeindegeschlüssel	3252008
Anzahl Belastete * L _{DEN} 55-59	200
Anzahl Belastete * L _{DEN} 60-64	100
Anzahl Belastete * L _{DEN} 65-69	200
Anzahl Belastete * L _{DEN} 70-74	200
Anzahl Belastete * L _{DEN} ≥75	0
Anzahl Belastete * L _{Night} 50-54	100
Anzahl Belastete * L _{Night} 55-59	200
Anzahl Belastete * L _{Night} 60-64	200
Anzahl Belastete * L _{Night} 65-69	0
Anzahl Belastete * L _{Night} ≥70	0
Gesamtfläche (km ²) L _{DEN} ≥ 55	4,0
Gesamtfläche (km ²) L _{DEN} ≥ 65	0,8
Gesamtfläche (km ²) L _{DEN} ≥ 75	0,1
Wohnungen * L _{DEN} ≥ 55	300
Wohnungen * L _{DEN} ≥ 65	100
Wohnungen * L _{DEN} ≥ 75	0
Schulen ** L _{DEN} ≥ 55	1
Schulen ** L _{DEN} ≥ 65	0
Schulen ** L _{DEN} ≥ 75	0
Krankenhäuser ** L _{DEN} ≥ 55	0
Krankenhäuser ** L _{DEN} ≥ 65	0
Krankenhäuser ** L _{DEN} ≥ 75	0
Anzahl Fälle ischämische Herzkrankheiten	0
Anzahl Fälle starker Belästigung	153
Anzahl Fälle starker Schlafstörung	39

* Die geschätzte Zahl der von Straßenlärm belasteten Menschen und Wohnungen ist auf die nächste Hunderterstelle auf- oder abzurunden.

** Bei Schulen und Krankenhäusern wird jeweils die Anzahl der belasteten Einzelgebäude ausgewiesen.

Anlage 2 des LAP

Flecken
Salzhemmendorf



Legende

Straßenlärm Lden 2022 (EU-Pflicht)

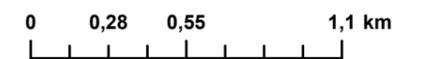
Pegel

- < 55 dB(A)
- ab 55 dB(A) bis 59 dB(A)
- ab 60 dB(A) bis 64 dB(A)
- ab 65 dB(A) bis 69 dB(A)
- ab 70 dB(A) bis 74 dB(A)
- ab 75 dB(A)

Hauptverkehrsstraßen 2022 (EU-Pflicht)

Gattung

- Autobahn
- Bundesstraße
- Landesstraße
- Sonstige
- Gemeinden betroffen 2022



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen.

© 2024



Maßstab: 1:25.000

Datum: 02.02.2024



Anlage 3 des LAP

Flecken
Salzhemmendorf

Legende

Hauptverkehrsstraßen 2022 (EU-Pflicht)

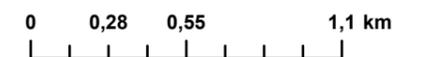
Gattung

- Autobahn
- Bundesstraße
- Landesstraße
- Sonstige

Straßenlärm Lnight 2022 (EU-Pflicht)

Pegel

- < 50 dB(A)
- ab 50 dB(A) bis 54 dB(A)
- ab 55 dB(A) bis 59 dB(A)
- ab 60 dB(A) bis 64 dB(A)
- ab 65 dB(A) bis 69 dB(A)
- ab 70 dB(A)
- Gemeinden betroffen 2022

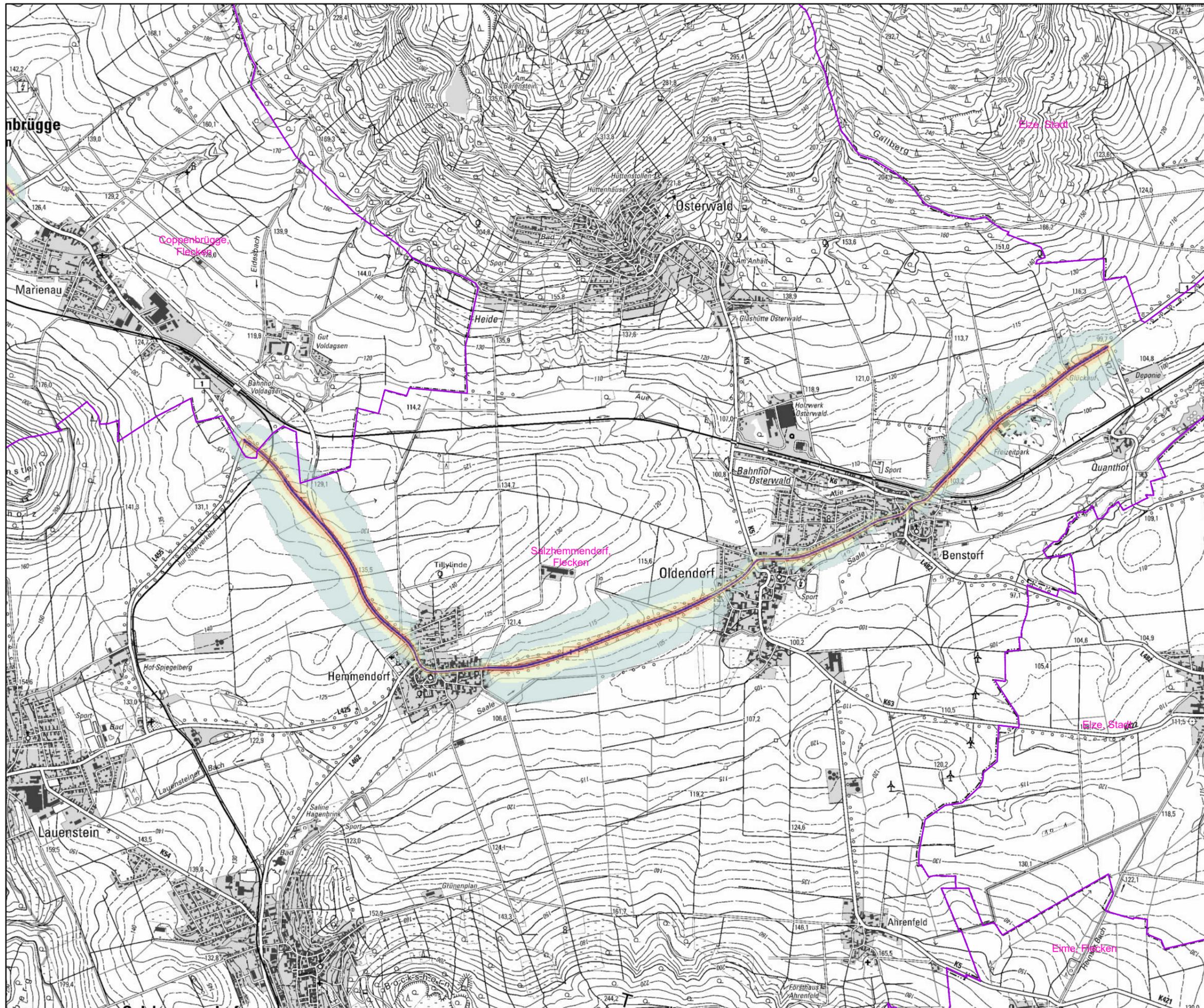


Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen.

© 2024 LGLN

Maßstab: 1:25.000

Datum: 02.02.2024



Anlage 4 des LAP Flecken Salzhemmendorf

Legende

Straßenlärm Lden 2022 (EU-Pflicht)

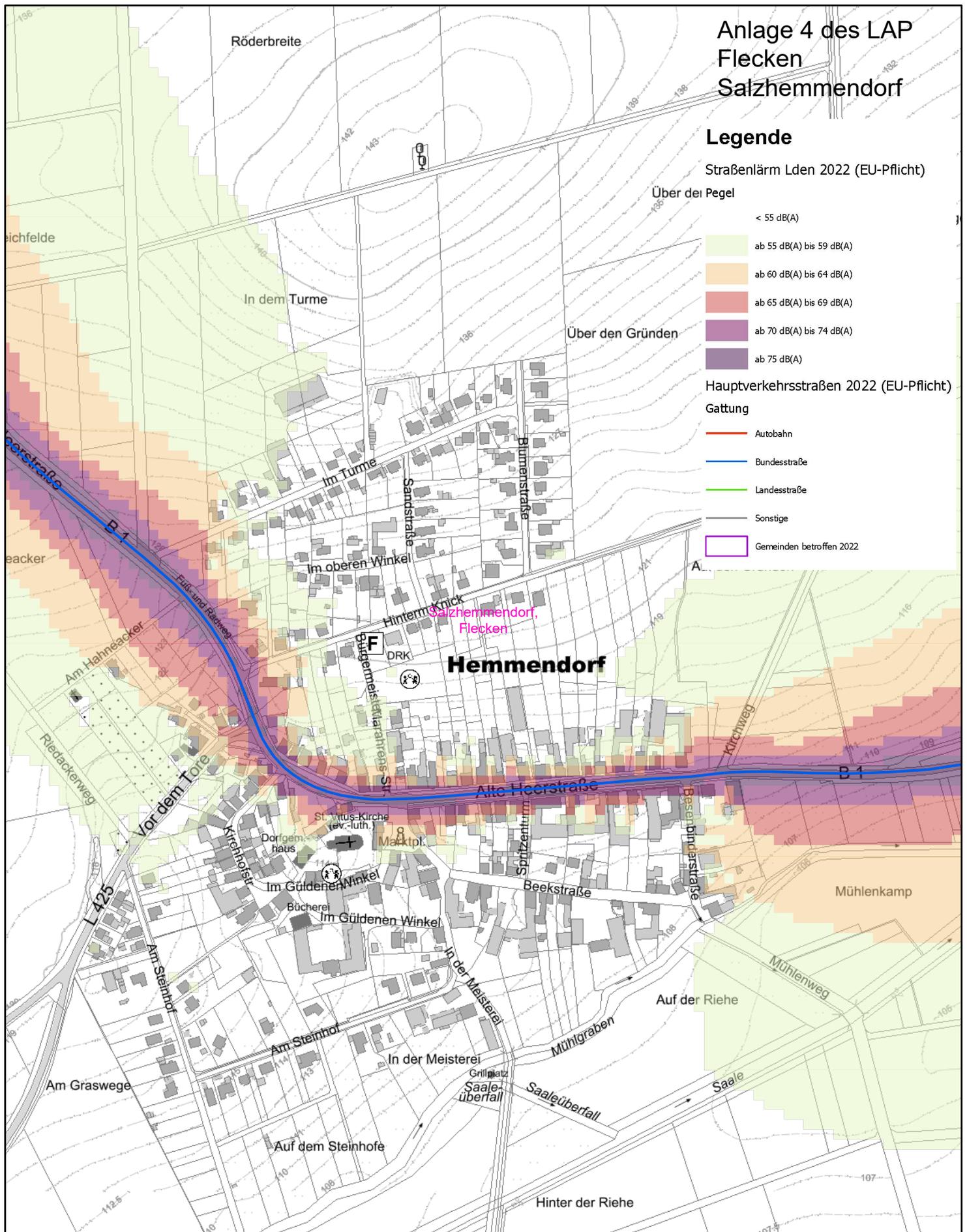
Über den Pegel

- < 55 dB(A)
- ab 55 dB(A) bis 59 dB(A)
- ab 60 dB(A) bis 64 dB(A)
- ab 65 dB(A) bis 69 dB(A)
- ab 70 dB(A) bis 74 dB(A)
- ab 75 dB(A)

Hauptverkehrsstraßen 2022 (EU-Pflicht)

Gattung

- Autobahn
- Bundesstraße
- Landesstraße
- Sonstige
- Gemeinden betroffen 2022



0 0,05 0,1 0,2 Km

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen.

© 2024



Anlage 5 des LAP Flecken Salzhemmendorf

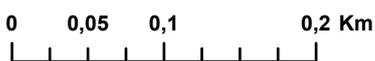
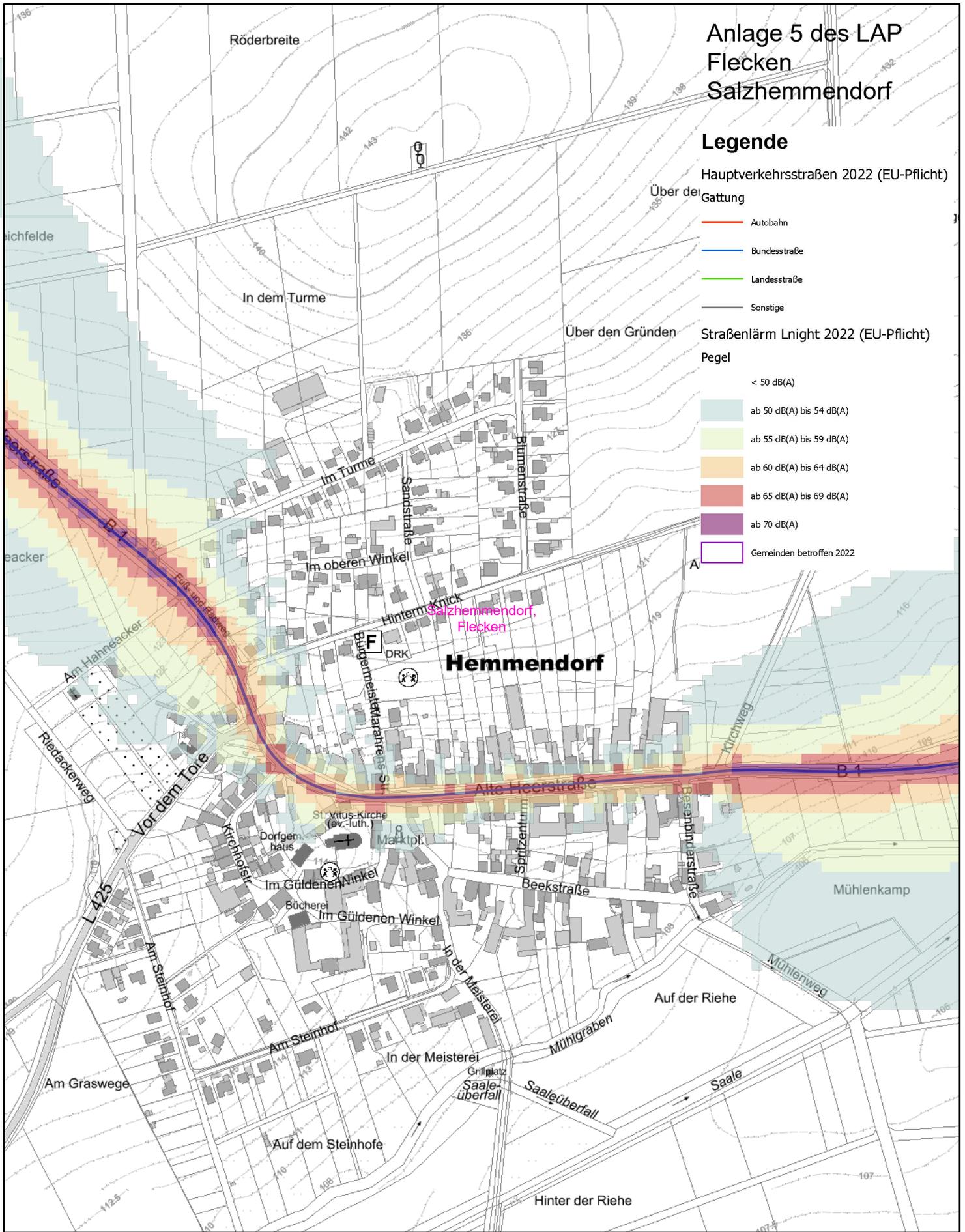
Legende

Hauptverkehrsstraßen 2022 (EU-Pflicht)
Gattung

- Autobahn
- Bundesstraße
- Landesstraße
- Sonstige

Straßenlärm Lnight 2022 (EU-Pflicht)
Pegel

- < 50 dB(A)
- ab 50 dB(A) bis 54 dB(A)
- ab 55 dB(A) bis 59 dB(A)
- ab 60 dB(A) bis 64 dB(A)
- ab 65 dB(A) bis 69 dB(A)
- ab 70 dB(A)
- Gemeinden betroffen 2022



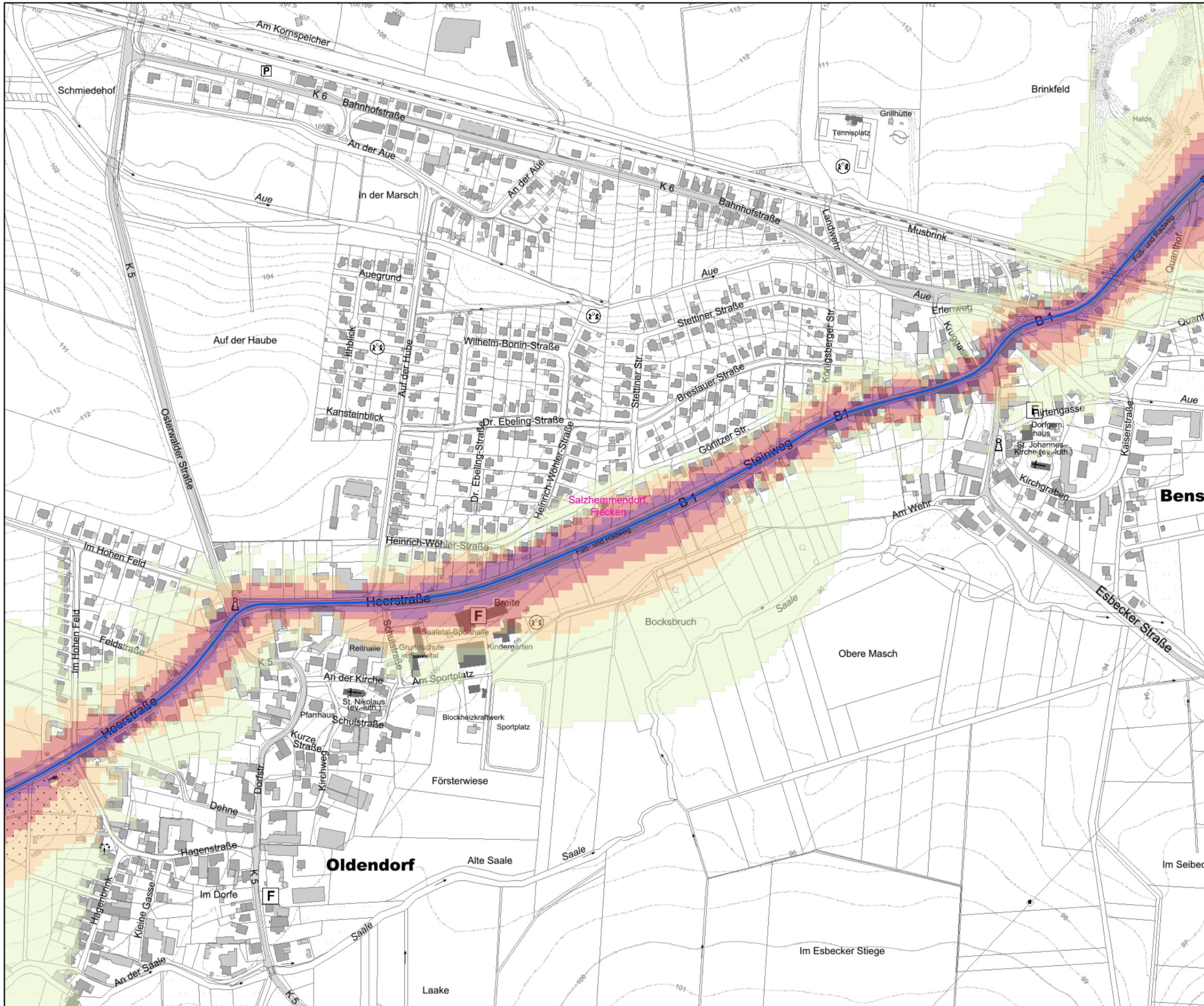
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen.

© 2024



Anlage 6 des LAP

Flecken
Salzhemmendorf



Legende

Straßenlärm Lden 2022 (EU-Pflicht)

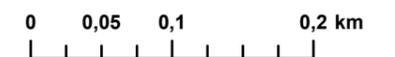
Pegel

- < 55 dB(A)
- ab 55 dB(A) bis 59 dB(A)
- ab 60 dB(A) bis 64 dB(A)
- ab 65 dB(A) bis 69 dB(A)
- ab 70 dB(A) bis 74 dB(A)
- ab 75 dB(A)

Hauptverkehrsstraßen 2022 (EU-Pflicht)

Gattung

- Autobahn
- Bundesstraße
- Landesstraße
- Sonstige
- Gemeinden betroffen 2022



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen.

© 2024



Maßstab: 1:5.000

Datum: 04.03.2024



Anlage 7 des LAP

Flecken
Salzhemmendorf

Legende

Hauptverkehrsstraßen 2022 (EU-Pflicht)

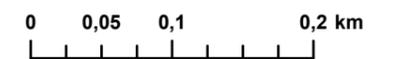
Gattung

- Autobahn
- Bundesstraße
- Landesstraße
- Sonstige

Straßenlärm Lnight 2022 (EU-Pflicht)

Pegel

- < 50 dB(A)
- ab 50 dB(A) bis 54 dB(A)
- ab 55 dB(A) bis 59 dB(A)
- ab 60 dB(A) bis 64 dB(A)
- ab 65 dB(A) bis 69 dB(A)
- ab 70 dB(A)
- Gemeinden betroffen 2022



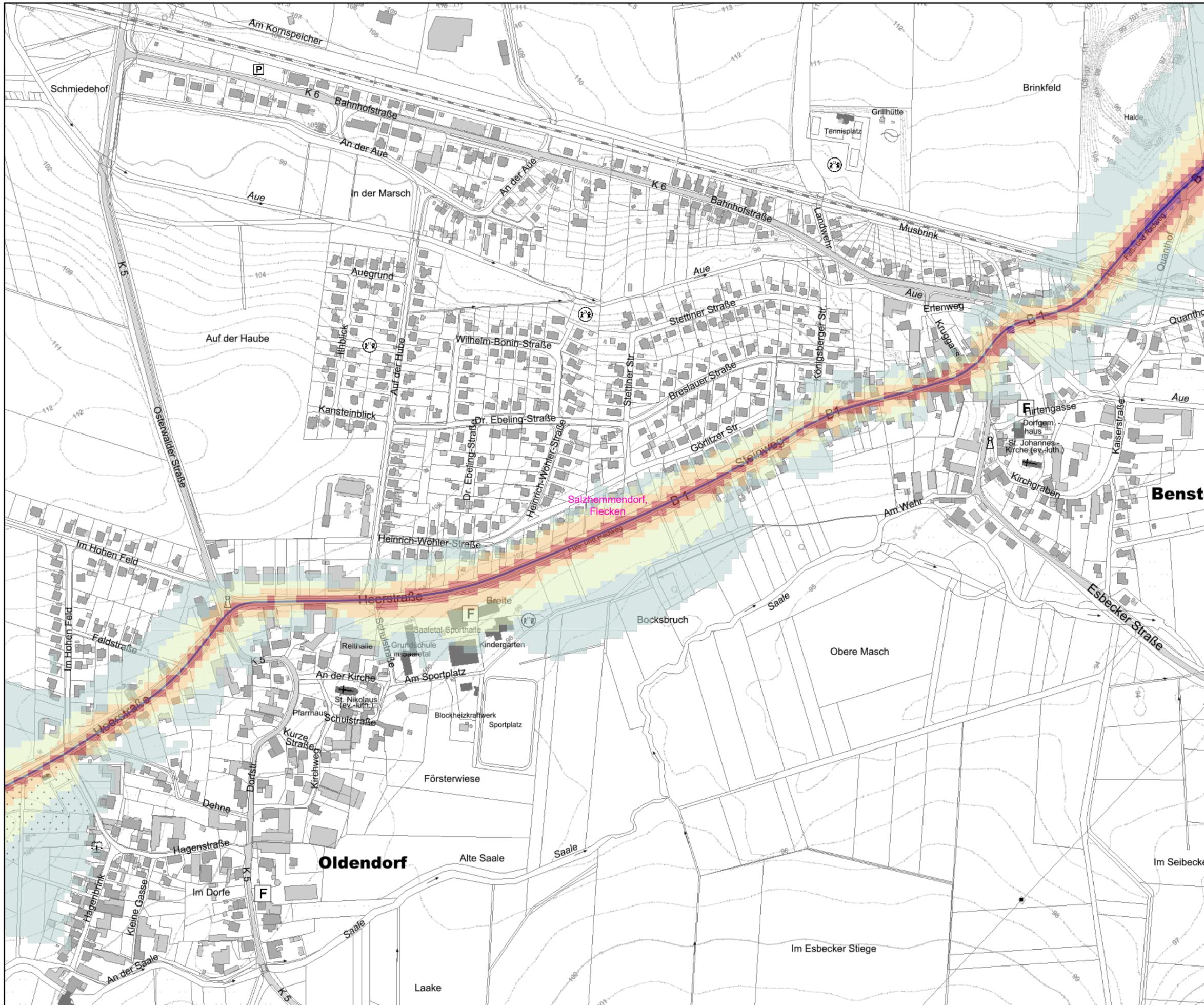
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen.

© 2024



Maßstab: 1:5.000

Datum: 04.03.2024



Übersicht nationale Grenz-, Auslöse- und Richtwerte zum Lärmschutz

Die EU-Umgebungslärmrichtlinie selbst beinhaltet keine Immissionsgrenz-, Auslöse- oder Richtwerte. Vielmehr sind diese im deutschen Fachrecht verankert. Im Folgenden ist einer Übersicht der wesentlichen geltenden nationalen Werte dargestellt.

Hinweis: Die nachfolgend angegebenen Lärmpegel beziehen sich jeweils auf die Beurteilungszeiträume Tag/Nacht, wobei der Tagzeitraum als die Zeit von 06:00 – 22:00 Uhr und der Nachtzeitraum als die Zeit 22:00 – 06:00 Uhr festgelegt ist. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als LDEN und LNight dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz- und -richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig.

Geltungsbereich	Grenzwerte für Neubau oder wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen (Lärmvorsorge) ²⁴ Tag / Nacht [dB(A)]	Auslösewerte für die Lärmsanierung an Straßen in Baulast des Bundes ²⁵ sowie an Schienenwegen des Bundes ²⁶ Tag / Nacht [dB(A)]	Richtwerte für straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen ²⁷ Tag / Nacht [dB(A)]	Immissionsrichtwerte zur Beurteilung von industriellen Anlagen ²⁸ Tag / Nacht [dB(A)]
Krankenhäuser, Schulen	57/47	64/54	70/60	45/35 (für Krankenhäuser)
Reines (WR) und Allgemeines Wohngebiet (WA)	59/49	64/54	70/60	50/35 (WR) 55/40 (WA)
Dorf-/Kern-/Mischgebiet	64/54	66/56	72/62	60/45
Urbanes Gebiet	64/54	-	-	63/45
Gewerbegebiet	69/59	72/62	75/65	65/50

Tabelle 7 der LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung – Dritte Aktualisierung - vom 19.09.2022 der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) (ein Arbeitsgremium der Umweltministerkonferenz der Bundesrepublik Deutschland)

²⁴ Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)

²⁵ Erläuterungen zum Bundeshaushaltsplan Epl 12 Kapitel 1201 und 12 Titel 891 05 Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97, VkB1 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665

²⁶ Erläuterungen zum Bundeshaushaltsplan Epl 12 Kapitel 1202 Titel 891 05

²⁷ Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11. 2007

²⁸ Die Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) konkretisiert für die im Rahmen der Lärmaktionsplanung zu betrachtenden IE-Anlagen in Ballungs- räumen die in der Nachbarschaft maximal zulässige Höhe der Geräuscheinwirkung.

Für die städtebauliche Planung werden üblicherweise die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 Beiblatt 1 „Schallschutz im Städtebau“ herangezogen²⁹.

Geltungsbereich	Orientierungswert tags [dB(A)]	Orientierungswert nachts [dB(A)] ³⁰
reine Wohngebiete, Wochenendhausgebiete, Ferienhausgebiete	50	40 bzw. 35
Allgemeine Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete, Campingplatzgebiete	55	45 bzw. 40
Friedhöfe, Kleingartenanlagen, Parkanlagen	55	55
Besondere Wohngebiete	60	45 bzw. 40
Dorfgebiete, Mischgebiete	60	50 bzw. 45
Kerngebiete, Gewerbegebiete	65	55 bzw. 50
sonstige Sondergebiete, soweit sie schutzbedürftig sind, je nach Nutzungsart		

Tabelle 8 der LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung ...

Übersicht Richtwerte der DIN 18005

²⁹ DIN 18005-1 (Juli 2002): Schallschutz im Städtebau - Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung; Beiblatt 1 Berechnungsverfahren, Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung, Mai 1987

³⁰ bei zwei angegebenen Werten soll der niedrigere für Industrie-, Gewerbe-, und Freizeitlärm sowie